

Pferde-Einstellungsvertrag



zwischen Reit- und Fahrverein Hohenhameln und Umgebung e. V.
Dehnenweg 30, 31249 Hohenhameln
(im Folgenden Reitverein genannt)

und Herrn/Frau _____

Anschrift _____

Telefonnr. _____

(im Folgenden Einsteller genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Für die Einstellung von ____ Pferd wird/werden in dem Stallgebäude des Reitvereins folgende Box/Boxen vermietet:

____ Große Außenbox

____ Kleine Außenbox oder Box im 6er-Stall

____ Große Box (innen)

____ Standard-Box (innen)

____ Pony-Box

____ Garagen-Box (das Misten wird hier vom Einsteller selbst übernommen)

Die Zuweisung einer Box erfolgt durch den Betriebsleiter.

(2) Die Benutzung der Reitanlage (Innen- und Außenplätze) ist dem Einsteller lt. Anlagen- und Bahnordnung und Hallenplan gestattet. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages. Das Reiten und jegliche Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

Fremdes Eigentum (eingestellte Pferde und Sattelzeug usw.) sind vereinsseitig nicht gegen Schäden durch Feuer usw. sowie auch nicht gegen Diebstahl versichert.

(3) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

a) Vermietung gem. § 1 Abs. 1

b) Benutzung der Reitanlage gem. § 1 Abs. 2

c) Lieferung von Einstreu (Stroh od. Späne)

d) Lieferung von Kraftfutter

e) Lieferung von Silage/Heu

f) Pflege/Betreuung des Pferdes

- Füttern des Pferdes dreimal täglich

- Ausmisten der Box (mit Ausnahme Garagen-Boxen) und Einbringung von Stroh einmal täglich

- (4) Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden. Das Füttern und Einstreuen ist ausschließlich dem Betrieb vorbehalten. Sonderleistungen (Futterzulagen etc.) werden gesondert berechnet.
- (5) Der Einsteller hat den Weisungen des Betriebsleiters unbedingt Folge zu leisten. Im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen ist der Reitverein berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen. Bei grober Mißhandlung oder Tierquälerei des Pferdes durch den Besitzer oder einer anderen Person, die er mit Reiten, Pflege oder Aufsicht seines Pferdes beauftragt hat, kann die fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

§ 2 Vertragszeitraum – Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ /
läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Verstirbt das Pferd, ist eine sofortige Auflösung des Vertrages möglich.
- (3) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Boxenmiete einen Monat im Rückstand ist,
 - b) die Hallenordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird,
 - c) der Einsteller oder eine andere Person, die er mit Reiten, Pflege oder Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Reitverein (Betriebsleiter) gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

§ 3 Pensionspreis

- (1) Der Pensionspreis beträgt z. Zt. monatlich Euro _____,-- brutto (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer; s. aktuelle Preisliste/Reitanlage im Aushang). Der o. g. Pensionspreis wird automatisch der jeweils geltenden Preisliste/Reitanlage angepasst.
- (2) Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tage des laufenden Monats zu zahlen. Der Einsteller stimmt der Einzugsermächtigung zu / zahlt per Dauerauftrag auf das Konto Nr. 21403035 bei der KSK Peine (BLZ 252 500 01). Der Pensionspreis erhöht sich um 10,-- Euro bei Rechnungsstellung. Als Sicherheit des Mietzinses gilt das eingestellte Pferd.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Sollte ein Pferd länger als einen Monat den Stall verlassen, ist für eine noch zu vereinbarende Zeit ohne Vertragskündigung eine Reservierung der vorher belegten Box möglich.

Reservierungsgebühr (netto zzgl. der ges. USt.):	Große Außenbox:	84,--
Euro		
	Kleine Außenbox oder 6er-Stall:	70,-- Euro
	Große Box (innen)	60,-- Euro
	Standard Box (innen)	47,-- Euro
	Pony-Box	28,-- Euro
	Garagen-Box	47,-- Euro

Die Reservierungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten. Dem Reitverein wird gestattet, während der Zeit der Reservierung über die Box/Boxen zu verfügen.

Jede Herausnahme oder Einstellung eines Pferdes ist dem Betriebsleiter 48 Stunden vorher mitzuteilen.

- (4) Die verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Reitverein, eine Mahngebühr von 5,-- Euro für jede Mahnung sowie Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht

- (1) Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen bzw. ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (2) Der Reitverein erwirbt wegen rückständiger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Reitvereins

- (1) Der Reitverein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Der Reitverein haftet nur im Rahmen bestehender Versicherungen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Ansprüche gegen den Reitverein nur im Rahmen dieser Versicherungen geltend gemacht werden können.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers – Haftpflichtversicherung

- (1) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist und aus einem seuchenfreien Stall kommt. Der Reitverein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- (2) Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd/seine Pferde regelmäßig vollständig zu impfen. Vor Einstellung ist der Impfpass/sind die Impfässe dem Reitverein (Betriebsleiter) vorzulegen.
- (3) Der Einsteller hat dem Reitverein den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachzuweisen und verpflichtet sich, diese Versicherung für die Dauer der Einstellungszeit aufrecht zu erhalten.

§ 7 Hufbeschlag und Tierarzt

- (1) Die Kosten des Hufbeschlags und des Tierarztes trägt der Einsteller.
- (2) Der Reitverein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung des Tierarztes erforderlich erscheint. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers vorher einzuholen.

§ 8 Bauliche Veränderungen – Abtretung der Rechte an Dritte

- (1) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Reitvereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- (2) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes/der eingestellten Pferde ist dem Reitverein (Betriebsleiter) unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Box/Boxen an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitanlagen (Halle und Außenplätze) sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd/seine Pferde oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Änderungen und Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Peine

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen:

Hohenhameln, den _____

Reit- und Fahrverein Hohenhameln u. U. e. V.

Einsteller

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Reit- und Fahrverein Hohenhameln u. U. e. V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Pensionspreis bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos

Nr. _____

bei der _____/BLZ: _____
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Hohenhameln, den _____

(Unterschrift des Kontoinhabers)